

s.B.37.21.Am.O. - TR/ho

Bern, den 7. Februar 1977

N o t i z

an

an	WB	PR	RXSD	KT	GO	a/a
Datum	8.11	8.2			3	14.2.
Visa	DB			ho	2	ho ho
EPD				08.02.77		-9
Ref.	1.B.37.21.Am.O.					

- die Direktion für Völkerrecht
- den Auslandschweizerdienst
- die Sektion für Konsularischen Schutz

*R. Godet, vorder
examiner selbst
affore, s. u. l.*

Befreiung vom Militärdienst
für Schweizerbürger in den U.S.A.

*KT
14.2.*

Bekanntlich sind gegenwärtig noch eine kleine Anzahl Schweizer Einschränkungen unterworfen, die denjenigen auferlegt wurden, die sich auf Grund des Niederlassungsabkommens vom Jahre 1850 vom amerikanischen Militärdienst befreien liessen. Einerseits sind die Betroffenen vom Erwerb des amerikanischen Bürgerrechts fortwährend ausgeschlossen und unterliegen andererseits einer von der Dienstbefreiung an gerechneten siebenjährigen Sperrfrist, während der sie das Land nicht verlassen können, ohne ihren Einwandererstatus zu verlieren.

Die Beschränkungen waren 1975 noch für 34 Schweizer wirksam; für die meisten werden sie im Verlauf dieses Jahres und für die beiden letzten 1979 wegfallen. Seit am 1. Januar 1973 die allgemeine Wehrpflicht in den U.S.A. aufgehoben wurde, kann mit Sicherheit angenommen werden, dass kein schweizerischer Einwanderer im Wehrdienstalter (18 - 26 Jahre) in die Lage kommen dürfte, sich auf Grund des Niederlassungsabkommens vom US-Militärdienst befreien zu lassen. Die Einschränkung betreffend Bürgerrecht bleibt allerdings bestehen, verursacht unseren Mitbürgern in den U.S.A. jedoch weniger Unannehmlichkeiten als (früher) die Sperrfrist.

-/-

Theoretisch ist hingegen nicht auszuschliessen, dass die US-Behörden eines Tages auf obligatorische Einberufungen werden zurückgreifen müssen. Aus diesen Erwägungen blieb der Auftrag an unsere Botschaft in Washington bestehen, entsprechende Möglichkeiten zur Beseitigung der Einschränkungen zu sondieren.

Gemäss beiliegendem Bericht vom 26. Januar 1977 dieser Vertretung sowie Stellungnahme ihres Vertrauensanwalts vom 21. Januar 1977 (die Völkerrechtsdirektion hat diese Unterlagen direkt erhalten) wird dieser Fragenkomplex wieder aufgeworfen.

Wie ersichtlich, kommt die Botschaft zum Schluss, dass nach wie vor nur eine Aenderung der amerikanischen Gesetzgebung (Immigration and Nationality Act of 1952) die Beschränkungen aufzuheben vermag, ein Verwaltungsakt, z.B. durch Präsidialdekret, komme nicht in Frage.

Als weiteres Vorgehen zieht der Vertrauensanwalt ein ¹⁾ gerichtliches Verfahren (test case) in Erwägung, welches die Verfassungswidrigkeit der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bestätigen würde. Wie unserer Vertretung scheint diese Alternative auch uns nicht realistisch; abgesehen von der eventuellen Uebernahme der Prozesskosten durch die Bundeskasse, dürfte es nicht leicht sein, aus den wenigen noch Betroffenen, ein "Versuchskaninchen" für einen langen Prozess zu begeistern.

Wir sehen somit weiterhin als einzige Möglichkeit die ²⁾ mittels parlamentarischer Einzelinitiative lancierte Gesetzesänderung durch den amerikanischen Kongress. Wir sind uns der Schwierigkeit bewusst, die darin besteht, einen willigen helveto-philien Senator oder Kongressmann zu finden.

- 3 -

Ihrer Stellungnahme zu dieser Angelegenheit sehen wir mit Interesse und Ihren Anregungen mit Dank entgegen.

Politische Direktion
i.A.

C. Caratsch

C. Caratsch

Beilagen: erwähnt